



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 1 65g 04 07 – Ausnahmeerlass Belastungs-
und Einsatzübungen gemäß FwDV 7

**Versand erfolgt ausschließlich
per E-Mail**

Kreisausschüsse der Landkreise
-Kreisbrandinspektorin und
Kreisbrandinspektoren-

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr
-Leiterin und Leiter der Berufsfeuerwehr-

Magistrate der Städte mit Sonderstatus
-Leiterin und Leiter der Feuerwehr-

Nachrichtlich:

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel

Hessische Landesfeuerweherschule
z.H. Herrn Direktor Baumann
Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.
z.H. Herrn Präsident Dr. Ackermann
Kölnische Straße 42-46
34117 Kassel

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuer-
wehren in Hessen (AGBF)
z.H. Herrn Ltd. BD Uwe Sauer
Rhönstraße 10
63071 Offenbach am Main

Werkfeuerwehrverband Hessen e. V.
Geschäftsstelle
z.H. Herrn Ulrich Fischer
Engegasse 6
63538 Großkrotzenburg

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr LBD Uschek
Durchwahl (06 11) 353 1423
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: harald.uschek@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum  März 2021



Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
z.H. Herrn Geschäftsführer Michael Sauer
60486 Frankfurt am Main

Technischer Prüfdienst Hessen
Medical Airport Service GmbH
z.H. Herrn Achim Weck
Hessenring 13a
64546 Mörfelden-Walldorf

**Erlass vom 8. Dezember 2020 - Az.: V 1 65g 0407 – Belastungsübungen in einer Atemschutz-Übungsanlage und Einsatzübungen gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 7 „Atemschutz“;
Neuregelungen zu den jährlichen Belastungsübungen in einer Atemschutz-Übungsanlage**

Jährliche Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage

Bezüglich der jährlichen Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage von Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträgern gemäß FwDV 7 Nr. 6 „Aus- und Fortbildung“ wird aufgrund der besonderen Lage und der Infektionsgefahr die bisherige Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2021 unter folgenden Voraussetzungen verlängert:

1. Der Nachweis einer gültigen Tauglichkeitsuntersuchung für Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger muss vorliegen.
2. Wenn nachgewiesen werden kann, dass bei den Atemschutz-Übungsanlagen der Kreise bzw. kreisfreien Städte sowie auf weiteren kommunalen Übungsanlagen aufgrund der coronabedingten Infektionsgefahr keine Übungen angeboten werden konnten bzw. können oder nicht ausreichend Kapazitäten bestehen, die Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger auszubilden.
3. Eine Belastungsübung in der Atemschutz-Übungsanlage wurde im Jahr 2019 oder 2020 absolviert.

In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweise der Unfallkasse Hessen zu alternativen Atemschutz-Belastungsübungen (Stand: März 2021), die mit dem Hessischen Innenministerium abgestimmt wurden, verwiesen. Alternative Atemschutz-Belastungsübungen entsprechend den im Hinweis genannten Empfehlungen werden wie die Belastungsübungen in einer Atemschutz-Übungsanlage gemäß FwDV 7 mit einer Gültigkeit von einem Jahr anerkannt. Die Möglichkeit der Anerkennung von alternativen Atemschutz-Belastungsübungen endet mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Das Hinweisblatt ist auf dem Feuerwehrportal der Unfallkasse Hessen unter www.feuerwehr.ukh.de veröffentlicht.

Jährliche Einsatzübung

Die Atemschutz-Einsatzübungen gemäß der FwDV 7 Nr. 6 „Aus- und Fortbildung“ innerhalb der Feuerwehren konnten auch im Jahr 2020 durch die Leiterin oder den Leiter des Atemschutzes unter Beachtung der Hygienebedingungen zum Beispiel in Kleingruppen durchgeführt werden.

Falls eine Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage im Jahr 2020 und eine Einsatzübung gemäß der FwDV 7 Nr. 6 durch die Atemschutzgeräteträgerinnen oder die Atemschutzgeräteträger nicht erfolgen konnte, ist im Jahr 2021 mindestens eine Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz durchzuführen. Der Nachweis einer gültigen Tauglichkeitsuntersuchung für Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger muss vorliegen.

In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass eine jährliche Einsatzübung, wie in der FwDV 7 bereits aufgeführt, bei Einsatzkräften grundsätzlich entfallen kann, wenn diese in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren.

Neben der Eigenverantwortung aller Einsatzkräfte, gesundheitliche Einschränkungen der zuständigen Führungskraft umgehend mitzuteilen (§ 6 Abs. 2 der DGUV Vorschrift „Feuerwehren“), darf die Unternehmerin oder der Unternehmer Feuerwehrangehörige weiterhin nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind (§ 6 Abs. 1 der DGUV Vorschrift „Feuerwehren“). Diese Vorgabe kommt bei der hier beschriebenen Ausnahmeverlängerung im besonderen Maße zur Anwendung.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass trotz der Ausnahmeregelungen auch weiterhin Belastungsübungen in einer Atemschutz-Übungsanlage und Einsatzübungen möglich sind, diese sind nicht untersagt. Die Regelungen erlauben lediglich Ausnahmen für die Fälle, in denen derartige Übungen gemäß der FwDV 7 aufgrund des Infektionsgeschehens nicht durchgeführt werden können.

Die Leiterinnen und Leiter des Atemschutzes innerhalb der Feuerwehren führen eine entsprechende Liste, um den aktuellen Stand der Ausbildungsqualifikationen der Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger jederzeit aufzeigen und reagieren zu können. Die Liste ist der zuständigen Brandschutzdienststelle jährlich vorzulegen.

Mit der Unfallkasse Hessen (UKH) sind die o.g. Ausnahmeregelungen abgestimmt. Der Versicherungsschutz durch die UKH bleibt in vollem Umfang erhalten.

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Bereiche hierüber umgehend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Bräunlein)